

## **AMTLICHE MITTEILUNGEN**

**VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB**

**AUSGABE 58.19 VOM 29. OKTOBER 2019**

---

## **ORDNUNG**

**ZUR ANERKENNUNG DES STATUS NACHWUCHSGRUPPENLEITER\*IN  
AN DER UNIVERSITÄT PADERBORN**

**VOM 29. OKTOBER 2019**

## **Ordnung zur Anerkennung des Status Nachwuchsgruppenleiter\*in an der Universität Paderborn**

**vom 29. Oktober 2019**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377), hat die Universität Paderborn folgende Ordnung erlassen:

### **§ 1 Präambel: Ziele**

Mit dem Karriereweg Nachwuchsgruppenleitung ermöglicht die Universität Paderborn forschungsstarken Nachwuchswissenschaftler\*innen eine frühe Selbstständigkeit im Rahmen der eigenständigen Leitung einer Arbeitsgruppe. Eine Nachwuchsgruppenleitung eröffnet für Postdocs eine besondere, attraktive Entwicklungsperspektive, welche gezielt auf die Lebenszeitprofessur vorbereitet und diese Qualifikation nach außen hin sichtbar macht.

Der Status Nachwuchsgruppenleiter\*in wird an der Universität Paderborn nach einem universitätseinheitlichen, satzungsmäßig geregelten Prozess vergeben. Ziel ist die Sicherstellung einer qualitätsgesicherten Position der Nachwuchsgruppenleiter\*innen. Der Begriff Nachwuchsgruppenleiter\*in darf an der Universität Paderborn nur nach Anerkennung des formalen Status nach vorliegender Ordnung geführt werden.

Mit dem Status Nachwuchsgruppenleiter\*in adressiert die Universität Paderborn wissenschaftliche Mitarbeitende nach der Promotion in einer frühen Postdoc-Phase, welche sich durch herausragende wissenschaftliche Leistungen auszeichnen.

Nachwuchsgruppenleitungen nehmen eine wichtige Rolle im Forschungsprofil der Universität Paderborn ein: Sie stellen eine temporäre Ergänzung bzw. Ausweitung existierender Forschungsschwerpunkte dar und ermöglichen die Erschließung neuer Forschungsfelder. Mit einer Nachwuchsgruppenleitung können exzellente Postdocs an die Universität Paderborn geholt bzw. an der Universität Paderborn gehalten werden. Damit etabliert die Universität Paderborn ein Instrument der Nachwuchsförderung und positioniert sich als attraktive Forschungsumgebung für den wissenschaftlichen Nachwuchs.

## § 2 Merkmale Nachwuchsgruppenleitung und Antragsvoraussetzungen

Der Status Nachwuchsgruppenleiter\*in kann an Personen verliehen werden, die folgende Merkmale bzw. Voraussetzungen erfüllen:

Persönliche Voraussetzungen für die Anerkennung als Nachwuchsgruppenleiter\*in auf Seiten des Kandidaten bzw. der Kandidatin sind:

1. Abschluss der Promotion i. d. R. vor maximal fünf Jahren
2. Besondere wissenschaftliche Leistungen nach der Promotion sowie nachweisbare Erfahrungen in der Lehre

Darüber hinaus muss die Position des Kandidaten bzw. der Kandidatin folgende Kriterien erfüllen<sup>1</sup>:

3. Der\*die Kandidat\*in leitet eine wissenschaftlich und finanziell unabhängige Arbeitsgruppe<sup>2</sup>; ihr\* ihm sind selbstständige Aufgaben in Forschung und Lehre durch den Fakultätsrat übertragen.
4. Die Arbeitsgruppe muss mindestens eine\*n weitere\*n wissenschaftliche\*n Mitarbeiter\*in (mindestens Master-/Diplomabschluss) haben.
5. Dem Kandidaten bzw. der Kandidatin obliegt die Personal- und Budgetverantwortung innerhalb der Arbeitsgruppe und er\*sie verfügt über eine angemessene finanzielle Ausstattung, die ihm\*ihr sowie der Arbeitsgruppe eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten ermöglicht. Zudem besteht Zugang zu nötiger Infrastruktur.
6. Dem Kandidaten bzw. der Kandidatin wird das Promotionsrecht für die Dauer der Nachwuchsgruppenleitung durch die jeweilige Fakultät verliehen.
7. Der\*die Kandidat\*in ist direkt dem\*der Dekan\*in der jeweiligen Fakultät zugeordnet.
8. Es handelt sich ausschließlich um eine befristete Stelle.
9. Der\*die Kandidat\*in ist nach Entgeltstufe 14 oder vergleichbar eingruppiert.

## § 3 Möglichkeiten des Erwerbs des Status Nachwuchsgruppenleiter\*in

Folgende Personengruppen haben die Möglichkeit, den Status Nachwuchsgruppenleiter\*in zu erwerben:

- a) Gruppe A: wissenschaftliche Mitarbeitende, die eine externe Nachwuchsgruppe in einem qualitätsgesicherten, wettbewerblichen Verfahren eingeworben haben

---

<sup>1</sup> Die genannten Kriterien (3.-9.) müssen spätestens zum Zeitpunkt der Statusverleihung erfüllt sein. Sollten Sie zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht erfüllt sein, ist im Antrag durch die Fakultät die Erfüllung ab Statusverleihung zu bestätigen (siehe Antragsformular)

<sup>2</sup> Die Unabhängigkeit manifestiert sich wissenschaftlich, z. B. in eigenständigen Publikationen und der eigenständigen Wahl von Forschungsthemen sowie finanziell, z. B. im eigenständigen Einwerben von Forschungsprojekten und der Verfügungsgewalt über das eigene Budget.

- b) Gruppe B: wissenschaftliche Mitarbeitende, die sich auf eine von der Universität Paderborn öffentlich ausgeschriebene Stelle als ‚Nachwuchsgruppenleiter\*in‘ beworben und im qualitätsgesicherten, wettbewerblichen Bewerbungsverfahren durchgesetzt haben
- c) Gruppe C: wissenschaftliche Mitarbeitende der Universität Paderborn, die im universitäts-internen qualitätsgesicherten, wettbewerblichen Verfahren (nach dieser Ordnung) um den Status ‚Nachwuchsgruppenleiter\*in‘ überzeugt haben.

#### **§ 4 Grundsätzliche Modalitäten des Erwerbs des Status Nachwuchsgruppenleiter\*in**

- (1) Verantwortliche Gremien: Anträge auf Anerkennung des Status Nachwuchsgruppenleiter\*in werden von der Fakultät, in welcher der\*die Kandidat\*in beschäftigt ist oder sein wird, beim Präsidium gestellt (Antragsverfahren siehe § 5). Der Status wird durch das Präsidium verliehen. Als operatives Gremium ist das Tenure-Board (siehe Tenure-Track-Ordnung §5) vom Präsidium mit dem Verfahren und der Qualitätssicherung des Status beauftragt. Jede\*r Nachwuchsgruppenleiter\*in erhält ein entsprechendes Zertifikat des Präsidiums.
- (2) Dauer einer Nachwuchsgruppenleitung: Die Anerkennung erfolgt für einen befristeten Zeitraum. Die Gesamtlaufzeit der Nachwuchsgruppenleitung beläuft sich i.d.R. auf 5 Jahre. Näheres regelt § 5.
- (3) Zwischenevaluation: Die Fakultäten sollen eine Zwischenevaluation vorsehen. Ausgenommen hiervon sind Personen der Gruppe A. Die Zwischenevaluation erfolgt zwei Jahre vor Ablauf der maximalen Beschäftigungsdauer als Nachwuchsgruppenleiter\*in (vgl. WissZeitVG), spätestens jedoch drei Jahre nach Beginn der Nachwuchsgruppenleitung. Die Rahmenbedingungen der Zwischenevaluation müssen dem Kandidaten bzw. der Kandidatin bei Stellenantritt mitgeteilt werden. Anforderungen externer Förderinstitutionen (Berichtspflichten und ggf. Evaluationen) bleiben uneingeschränkt bestehen. Qualitätsgesicherte Evaluationen durch die externen Fördergeber werden anerkannt. Teil der Zwischenevaluation ist ein Selbstbericht, ein externes Gutachten sowie eine Stellungnahme der Fakultät. Die Stellungnahme der Fakultät soll maximal zwei Seiten lang sein und Bezug nehmen auf die Leistungen des Kandidaten bzw. der Kandidatin in Forschung, Lehre, Selbstverwaltung und ggfs. Drittmittelwerbung. Die Ergebnisse der Evaluation werden dem Tenure Board zur Verfügung gestellt, welches eine Empfehlung an das Präsidium abgibt. Das Präsidium entscheidet über die Verlängerung des Status Nachwuchsgruppenleiter\*in.
- (4) Mentorat: Es wird empfohlen, dem\*der Nachwuchsgruppenleiter\*in ein\*e Mentor\*in an die Seite zu stellen. Die Auswahl erfolgt in Absprache mit dem\*der Dekan\*in. Der\*die Mentor\*in soll dem Kandidaten bzw. der Kandidatin kritisches kollegiales Feedback geben, als Ansprechpartner\*in und zur Beratung zur Verfügung stehen. Der\*die Mentor\*in ist nicht an der Zwischenevaluation zu beteiligen.

## § 5 Antragsverfahren und gruppenspezifische Modalitäten

### (1) Gruppe A (externe Nachwuchsgruppenprogramme)

- a) Inhaber\*innen der folgenden Förderinstrumente erhalten die Anerkennung als Nachwuchsgruppenleiter\*in auf Antrag automatisch bei Antritt der Stelle an der Universität Paderborn:
- Emmy Noether-Nachwuchsgruppe der DFG
  - BMBF-Nachwuchsgruppe
  - Sofja Kovalevskaja-Preis
  - ERC Starting Grant (sofern der\*die Leiter\*in keine W2/W3-Professur innehat und mindestens ein\*e weitere\*r wissenschaftliche\*r Mitarbeiter\*in beschäftigt wird)

Bei Inhaber\*innen sonstiger externer Nachwuchsgruppen wird verfahren wie bei Gruppe C.

- b) Die Fakultät stellt einen Kurzantrag beim Tenure Board. Im Antrag sind Art und Laufzeit der Nachwuchsgruppe/Förderquelle sowie der Titel der Nachwuchsgruppe anzugeben. Zudem sind durch das Dekanat die wissenschaftliche Selbstständigkeit, die finanzielle Autonomie der Nachwuchsgruppenleitung, die Erteilung des Promotionsrechts sowie die Bereitstellung von Räumlichkeiten und Infrastruktur aus den Ressourcen der Fakultät zu bestätigen. Dem Antrag ist der Förderbescheid des Finanzierungsgebers beizufügen. Im Anschluss erfolgt die Vergabe des Status durch das Präsidium.
- c) Die Anerkennung des Status erfolgt für die Dauer der externen Nachwuchsgruppe, Verlängerungsmöglichkeiten bestimmt der Fördergeber. Der Status verfällt automatisch zum Ablauf des Förderzeitraums, bei vorzeitiger Berufung oder mit Ausscheiden aus der Universität Paderborn. Nach Beendigung der Nachwuchsgruppenleitung ist die jeweilige Fakultät dafür verantwortlich, für einen geordneten Abschluss von laufenden Promotionen innerhalb der Nachwuchsgruppe zu sorgen.

### (2) Gruppe B (öffentlich ausgeschriebene Stelle)

- a) Die Fakultäten können eine Position als Nachwuchsgruppenleiter\*in öffentlich ausschreiben. Die Stelle muss die Kriterien Nr. 3 bis 9 nach § 2 erfüllen. Teil des Bewerbungsverfahrens muss ein externes Gutachten zur Beurteilung der Leistungen des Kandidaten bzw. der Kandidatin in Forschung und Lehre sein. Bei der Auswahl eines Bewerbers bzw. einer Bewerberin sind die Kriterien Nr. 1 und 2 nach § 2 zu beachten.
- b) Die Antragstellung erfolgt beim Tenure Board nach Auswahl eines Bewerbers bzw. einer Bewerberin und soll spätestens vier Wochen vor Stellenantritt erfolgen. Im Antrag ist die Erfüllung der Kriterien Nr. 1 bis 9 nach § 2 zu bestätigen und das externe Gutachten beizulegen. Abweichungen von Kriterium Nr. 2 (Abschluss der Promotion vor mehr als fünf Jahren) sind gesondert zu begründen. Zudem ist durch das Dekanat die Bereitstellung von Räumlichkeiten und Infrastruktur aus den Ressourcen der Fakultät zu bestätigen.
- c) Das Tenure Board prüft, ob die universitätsweiten Kriterien zur Anerkennung des Status als Nachwuchsgruppenleiter\*in erfüllt sind. Bei positiver Bewertung empfiehlt es dem Präsidium die Anerkennung des Status. Das Präsidium entscheidet abschließend. Bei Ablehnung durch das Präsidium erfolgt eine entsprechende begründete Rückmeldung an die Fakultät.

- d) Die Erstvertragslaufzeit soll mindestens drei Jahre betragen, mit Option der Verlängerung um weitere zwei Jahre. Die Beschränkungen des WissZeitVG sind zu beachten. Der Status verfällt automatisch zum Ablauf des Zeitraums, bei vorzeitiger Berufung oder mit Ausscheiden aus der Universität Paderborn. Nach Beendigung der Nachwuchsgruppenleitung ist die jeweilige Fakultät dafür verantwortlich, für einen geordneten Abschluss von laufenden Promotionen innerhalb der Nachwuchsgruppe zu sorgen.
- e) Eine Verlängerung über fünf Jahre hinaus ist grundsätzlich möglich, wenn eine Befristungsmöglichkeit nach WissZeitVG §2 Abs. 1 bzw. 5 noch gegeben ist. Es ist ein Votum des\*der Dekan\*in zur Verlängerungsabsicht des Status sowie die Bestätigung der Vertragsverlängerung einzureichen. Bei Veränderung der Rahmenbedingungen sind diese im Verlängerungsantrag darzulegen.

(3) Gruppe C (wissenschaftliche Mitarbeitende der Universität Paderborn)

- a) Die Fakultäten können für bereits an der Universität tätige wissenschaftliche Mitarbeitende, die Anerkennung als Nachwuchsgruppenleiter\*in beantragen. Voraussetzung ist, dass der\*die Kandidat\*in die Kriterien Nr. 1 und 2 erfüllt sowie dass die Stelle die Kriterien Nr. 3 bis 9 nach § 2 erfüllt oder mit Statuserkennung erfüllen wird.
- b) Die Antragstellung erfolgt beim Tenure Board. Im Antrag ist zu bestätigen, dass die Kriterien Nr. 1 bis 9 nach § 2 erfüllt sind (bzw. im Falle der Kriterien Nr. 3 bis 9 mit Statusanerkennung erfüllt sein werden). Abweichungen von Kriterium Nr. 2 (Abschluss der Promotion vor mehr als fünf Jahren) sind gesondert zu begründen. Zudem ist durch das Dekanat die Bereitstellung von Räumlichkeiten und Infrastruktur aus den Ressourcen der Fakultät zu bestätigen. Dem Antrag ist die Stellenausschreibung sowie ein externes Gutachten zur Beurteilung der Leistungen des\*der Kandidat\*in in Forschung und Lehre beizulegen.
- c) Das Tenure Board prüft, ob die universitätsweiten Kriterien zur Anerkennung des Status als Nachwuchsgruppenleiter\*in erfüllt sind. Bei positiver Bewertung empfiehlt es dem Präsidium die Anerkennung des Status. Das Präsidium entscheidet abschließend. Bei Ablehnung durch das Präsidium erfolgt eine entsprechende begründete Rückmeldung an die Fakultät.
- d) Die Laufzeit des aktuellen Arbeitsvertrages soll zum Zeitpunkt der Statusanerkennung noch für mindestens drei Jahre andauern oder im Zuge der Antragsstellung entsprechend verlängert werden. Es besteht die Option der Verlängerung um weitere zwei Jahre. Die Beschränkungen des WissZeitVG sind zu beachten. Der Status verfällt automatisch zum Ablauf des Zeitraums, bei vorzeitiger Berufung oder mit Ausscheiden aus der Universität Paderborn. Nach Beendigung der Nachwuchsgruppenleitung ist die jeweilige Fakultät dafür verantwortlich, für einen geordneten Abschluss von laufenden Promotionen innerhalb der Nachwuchsgruppe zu sorgen.
- e) Eine Verlängerung über fünf Jahre hinaus ist grundsätzlich möglich, wenn eine Befristungsmöglichkeit nach WissZeitVG §2 Abs. 1 bzw. 5 noch gegeben ist. Es ist ein Votum des Dekans zur Verlängerungsabsicht des Status sowie die Bestätigung der Vertragsverlängerung einzureichen. Bei Veränderung der Rahmenbedingungen sind diese im Verlängerungsantrag darzulegen.

## **§ 6 Schlussbestimmungen**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Paderborn vom 11. September 2019.

Paderborn, den 29. Oktober 2019

Die Präsidentin  
der Universität Paderborn

Professorin Dr. Birgitt Riegraf

---

**HERAUSGEBER  
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN  
WARBURGER STR. 100  
33098 PADERBORN**

**[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)**

---

**ISSN 2199-2819**